

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-291/2025 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 22.10.2025
Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023	
Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Hauptausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Finanzverwaltung

Gesetzliche Grundlagen: § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA); §23 Abs. 2,5 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO); § 24 Abs. 1 KomHVO

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 64.909.736,98 €.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 111.594,81 € wird auf neue Rechnung in das Haushaltsjahr 2024 vorgetragen und mittels der Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse ausgeglichen.

Begründung:

Als zuständige Stelle hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz den Jahresabschluss 2023 geprüft. Im Prüfbericht sind mehrere Prüfbemerkungen benannt, zu welchen in dem Bericht des Bürgermeisters Stellung genommen worden ist.

Anlagen

Bericht über die örtliche Prüfung
Stellungnahme zum Bericht
Ergebnisrechnung
Finanzrechnung
Vermögensrechnung
Übersicht über das Anlagevermögen
Forderungsübersicht
Verbindlichkeitenübersicht
Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Ermächtigungen

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

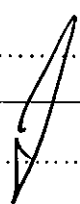
Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	z. K.  29.09.25
----------------------------------	---

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 18
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates